

RICHTLINIE für den ÖKOFONDS der Energie Uster AG

Element A4 Förderbereich Gebäudesanierung und Haustechnik

Vorbemerkung

Nachfolgende Bestimmungen regeln im Wesentlichen den Zweck, die finanziellen Mittel, die Mittelverwendung, die Rechnungsführung, die Beitragsvoraussetzungen, Art und Höhe der Beiträge sowie das Ablaufverfahren. Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Beschreibung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Die Richtlinie zum Förderelement A4 aus dem Ökofonds der Energie Uster AG (EnU) wurde durch die Ökofondskommission, basierend auf den übergeordneten Vorgaben des Ökofonds-Reglements, ausgearbeitet und genehmigt.

Allgemeines

Art. 1 Zweck

Das Förderelement bezweckt die Unterstützung haustechnischer Anlagen Dritter, welche einen Beitrag zur Steigerung der Energieeffizienz bzw. Verbreitung erneuerbarer Energien, leisten. Dabei werden Anlagentypen unterstützt, welche auf dem Markt noch nicht wirtschaftlich konkurrenzfähig sind oder bei denen eine gezielte Marktdiffusion gemäss den Zielsetzungen der EnU erwünscht ist. Das Förderelement bindet sich an das Förderprogramm des Kantons Zürich und ergänzt die vom Kanton vorgesehenen Förderungen aus dem Bereich Gebäudesanierung und Haustechnik. Dabei sollen folgende kantonale Förderelemente mit zusätzlicher finanzieller Unterstützung aus dem Ökofonds der EnU ergänzt werden:

- a. Thermische Solaranlagen
- b. Ersatz Elektro-Widerstandsheizung
- c. Sanierungen / Minergie-P Ersatzneubau

Art. 2 Finanzierung

Die Finanzierung wird über den Ökofonds der EnU Teil A, Förderung Anlagenbau Dritter, sichergestellt.

Art. 3 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung erfolgt via Buchhaltung der EnU in einem separaten Mandat.

Beitragsvoraussetzungen

Art. 4 Gewährung von Beiträgen

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Ökofonds der EnU. Die Ökofondskommission legt den jährlich aufzuwendenden Betrag für dieses Förderelement fest.

Art. 5 Voraussetzung

Bei Erfüllung folgender Voraussetzungen können Vorhaben nach Art. 1 gefördert werden:

- a. Ein vom Kanton Zürich bewilligtes Gesuch, für eines der unter Art. 1 genannten Förderelemente, liegt vor.
- b. Das Objekt, für welches ein Förderbeitrag beantragt wird, muss sich im Versorgungsgebiet der EnU befinden.

Art. 6 Förderprogramm Energie Kanton Zürich

Das Förderelement orientiert sich am Förderprogramm des Kantons Zürich. Die entsprechenden Gesuchsformulare und Richtlinien für einen Förderbeitrag vom Kanton sind auf der Website des AWEL, Abteilung Energie, abrufbar. Für folgende Förderelemente gibt es bei einer finanziellen Zusicherung des Kantons Zürich noch einen zusätzlichen Betrag aus dem Ökofonds der EnU:

- a. Thermische Solaranlagen für Warmwassererwärmung oder Heizungsunterstützung mit mehr als 3 m² Absorberfläche.
- b. Ersatz von Elektro-Widerstandsheizung mit Erdsondewärmepumpe für Heizung und Warmwasser bis maximal 40 kW Leistung.
- c. Sanierung mit Minergie Bonus oder ein im MINERGIE-P-Standard erstellter Ersatzneubau.

Art. 7 Kreis der Beitragsempfänger

Beiträge werden an Kunden der EnU ausgerichtet, sofern ein bewilligtes Fördergesuch des Kantons Zürich zu einem in Art. 1 genannten Element vorliegt und das Förderobjekt sich im Versorgungsgebiet der EnU befindet.

Art und Höhe der Beiträge

Art. 8 Ausrichtung

Die Ausrichtung geschieht bei Bescheinigung der ausbezahlten kantonalen Fördermittel und einem beigelegten Einzahlungsschein an die EnU.

Art. 9 Beitragshöhe

Die Betragshöhe beträgt 50% des vom Kanton Zürich ausbezahlten Förderbeitrags.

Art. 10 Rückerstattung

Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängern mit einem Zinssatz von 5% ab Auszahlungsdatum zurückzuerstatten.

Verfahren

Art. 11 Fondsverwaltung

Die operative Führung des Ökofonds der EnU für dieses Förderelement liegt bei der Ökofondskommission.

Art. 12 Gesuche für Fördermittel

Die Anträge zur Förderung sind zusammen mit der Bescheinigung der kantonalen Mittelzusicherung an die EnU zu stellen. Das bedeutet, dass ein vom Kanton Zürich bewilligter

Entscheid zur Mittelzusicherung bereits vorliegen muss. Der Gesuchsteller muss sich selbstständig um die Bescheinigungen kümmern.

Art. 13 Entscheid

Der Entscheid durch die Ökofondskommission erfolgt nach Prüfung des Antrages in der Regel spätestens einen Monat nach Einreichung des Gesuches. Die Mitteilung erfolgt schriftlich oder per E-Mail.

Art. 14 Vertrag

Über die Ausrichtung von Förderbeiträgen wird kein Vertrag aufgesetzt. Es gelten der genehmigte Antrag sowie die zu diesem Zeitpunkt gültigen Richtlinien.

Art. 15 Auflagen / Erfolgsnachweis

Die Ökofondskommission behält sich die Rechte vor, Einsicht in den Bericht (Förderbereich Gebäudesanierung und Haustechnik) und die kantonalen Gesuche zu erhalten und über die unterstützten Projekte zu berichten.

Schlussbestimmungen

Art. 16 Auflösung des Fondselements

Das Fondselement kann jederzeit vom Verwaltungsrat der EnU aufgelöst werden. Eine allfällige Auflösung des Fondselementes gilt jedoch nicht rückwirkend für bewilligte Gesuche.

Art. 17 Änderung der Richtlinien

Die Richtlinie für das Förderelement kann jederzeit durch Beschluss der Ökofondskommission geändert werden. Diese Änderungen gelten nicht rückwirkend für bewilligte Gesuche.

Art. 18 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2010 in Kraft.